

# (Schutz-)Rechtsverletzungen im Internet

Ansprüche, Abmahnungen  
und Haftungsrisiken



Jan A. Strunk

DiWiSH e.V.  
20. Februar 2013  
Bürgerschaftsbank Schleswig-Holstein, Kiel

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

# (Schutz-)Rechtsverletzungen im Internet

Ansprüche, Abmahnungen  
und Haftungsrisiken



Jan A. Strunk

DiWiSH e.V.  
20. Februar 2013  
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Kiel

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



# (Schutz-)Rechtsverletzungen im Internet



## Häufige Erscheinungsformen:



- Unlautere Geschäftspraktiken
- Rufausbeutung / Schädigung des wirtschaftlichen Rufs
- Irreführende Werbung
- Plagiate
- Rechtswidrige Nutzung / Verwertung von fremdem "geistigem Eigentum"
- Datenschutzverstöße
- Verletzungen des Persönlichkeitsrechts

# Persönlichkeitsrechte

- Recht am eigenen Bild,  
§ 22 KunstUrhG
- Äußerungsrecht/Meinungsfreiheit,  
Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1 GG
- "Cyber-Mobbing"
- "Cyber-Stalking",  
Art. 1 Abs. 1, 5 Abs. 2 GG
- **Urheberpersönlichkeitsrechte**,  
§§ 12, 13, 14 UrhG



## Gewerblicher Rechtsschutz

- Gewerbliche Schutzrechte, insbes. MarkenR [MarkenG]
- Wettbewerbsrecht [UWG]
- Urheberrecht [UrhG]



# Urheberrechtliche Problembereiche im Web

Filesharing



Social Media



- Grafiken
- "Stockphotos"
- "Fanpages"
- Vorschaubilder
- "MashUps"
- Kuratierung

eBay & Co.

Youtube & Co.

Blogs



# Urheberrecht



Individuelle  
geistige  
Schöpfung

Umsetzung  
geschützt,  
nicht Idee

Originärer  
Schutz

Wesentliche Schutzgegenstände (UrhG):

- Sprachwerke (z.B. Texte in Büchern, Artikeln, Blogbeiträgen)
- Photographien, Grafiken, Gemälde, Karten, technische Zeichnungen
- Filme, Videos, Fernsehsendungen, Multimedia-Anwendungen
- Musik, Liedtexte, Tonaufnahmen, Gesang
- Datenbanken & Computerprogramme
- Künstlerische Aufführungen (z.B. Tanz, Theater)
- Architekturwerke, plastische Kunst (z.B. Skulpturen)

Umfassende und  
ausschließliche  
persönliche und  
wirtschaftliche  
Nutzungsbefugnisse  
des Urhebers

Absolutes Recht  
(Kein gutgläubiger  
Erwerb!)

Schutzdauer:  
70 Jahre ab Tod  
des Urhebers

Unkenntnis schützt nicht!

= Vorsatz bei Verletzung irrelevant

Kein "Fair Use"-Prinzip!

= keine Zumutbarkeitserwägungen





# Urheber- Persönlichkeitsrechte

 §§ 12- 14 UrhG:

- Veröffentlichungsrecht (Erstveröffentlichung)
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
- Schutz vor Entstellung / Beeinträchtigung des Werks



# Verwertungsrechte

"Nur angucken, nicht anfassen!"

Vervielfältigung, § 16 UrhG:  
Kopien jeglicher Art



Verbreitung, § 17 UrhG:  
nur körperliche Weitergabe

[P]:  
Vorschaubilder

**Öffentliche** Zugänglichmachung, § 19a UrhG  
("Internet-Paragraf"):  
Digitales Veröffentlichen von Inhalten

# Rechtsverfolgung

Zentrale Norm für Auskunftserlangung über Provider:

**§ 101 Abs. 2 Nr. 3 UrhG**

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß [...] 3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte [...]

(9) Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist.

- Verwertungsgesellschaften & Anwälte nutzen hochtechnisierte Recherche-Dienstleister zur Ermittlung von IP-Adressen
- Anträge an "ausgewählte" Gerichte auf Anordnung der Auskunftserteilung
- Auskunftsverlangen werden i.d.R. von den Richtern "durchgewunken"

BGH-Urteil 2012: Nicht erforderlich, dass das Urheberrecht in gewerblichem Ausmaß verletzt ist - daher auch Alt-Fälle!

[Beschluss vom 19. April 2012 - I ZB 80/11 - "Alles kann besser werden"]

**Tatsächliches Risiko, ermittelt zu werden, ist hoch!**



# Rechtsfolgen



Bei Urheberrechtsverletzung:

- Deliktische Haftungsansprüche  
= verschuldensabhängig
- Unterlassungs- / Beseitigungsansprüche  
("Störerhaftung")  
= verschuldensunabhängig



## Beseitigung / Unterlassung

### § 97 Abs. 1 UrhG

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht **widerrechtlich verletzt**, kann von dem Verletzten auf **Beseitigung der Beeinträchtigung**, bei Wiederholungsgefahr auf **Unterlassung in Anspruch genommen werden**. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine **Zuwiderhandlung erstmalig droht**.



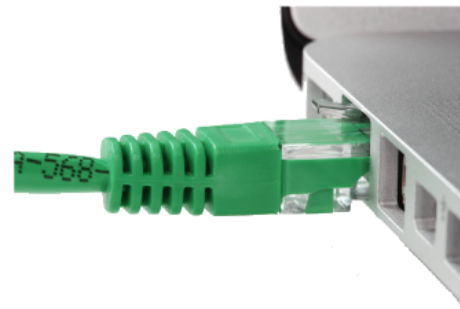
# Auskunft



§ 101 UrhG

(1) Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.

Dritte (z.B. Provider) i.d.R. über § 101 Abs. 2 UrhG



# Schadensersatz

Deliktische Haftung:

§ 823 BGB / § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG :



§ 97

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, [...].

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber[...] können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.



Regelmässig fällt auch  
"Verletzer-Zuschlag" an!





## Im Fokus: Abmahnung & Kostenerstattung



### § 97a UrhG - Abmahnung

- (1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung **abmahnen** und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. **Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.**
- (2) Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro.

### [P] Unklare Kombination von Tatbestandsmerkmalen aus unbestimmten Rechtsbegriffen

status quo: Jedenfalls beim Filesharing gibt es keine einfach gelagerten Fälle!

Aktuell (Februar 2013) **Neuregelung** des § 97a UrhG in "Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken" **angekündigt:**

#### § 97a UrhG

- (1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. **Auf die Abmahnung ist § 174 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.**
- (2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise:
  1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
  2. Die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen
  3. Geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
  4. Wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam. Wenn ein Verletzer aufgrund einer solchen Abmahnung eine Unterlassungserklärung abgibt, so ist diese Unterlassungserklärung unwirksam.
- (3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Nummern 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. § 49 des Gerichtskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverletzung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

#### § 49 Gerichtskostengesetz

- (1) In einer Urheberrechtssache beträgt der Streitwert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch 1000 Euro, wenn der Beklagte
  1. Eine natürliche Person ist, die urheberrechtliche Werke oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
  2. Nicht bereits wegen eines Anspruchs des Klägers durch Vertrag, aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist;es sei denn, dieser Wert ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles sowie der Anzahl oder der Schwere der Rechtsverletzungen unbillig.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden.



# Haftung



Grundlegende Haftungszuweisungsnorm:

## § 7 TMG



Allgemeine Grundsätze

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt.



Disclaimer aller Art!



Unterscheidung bei Verantwortlichkeit

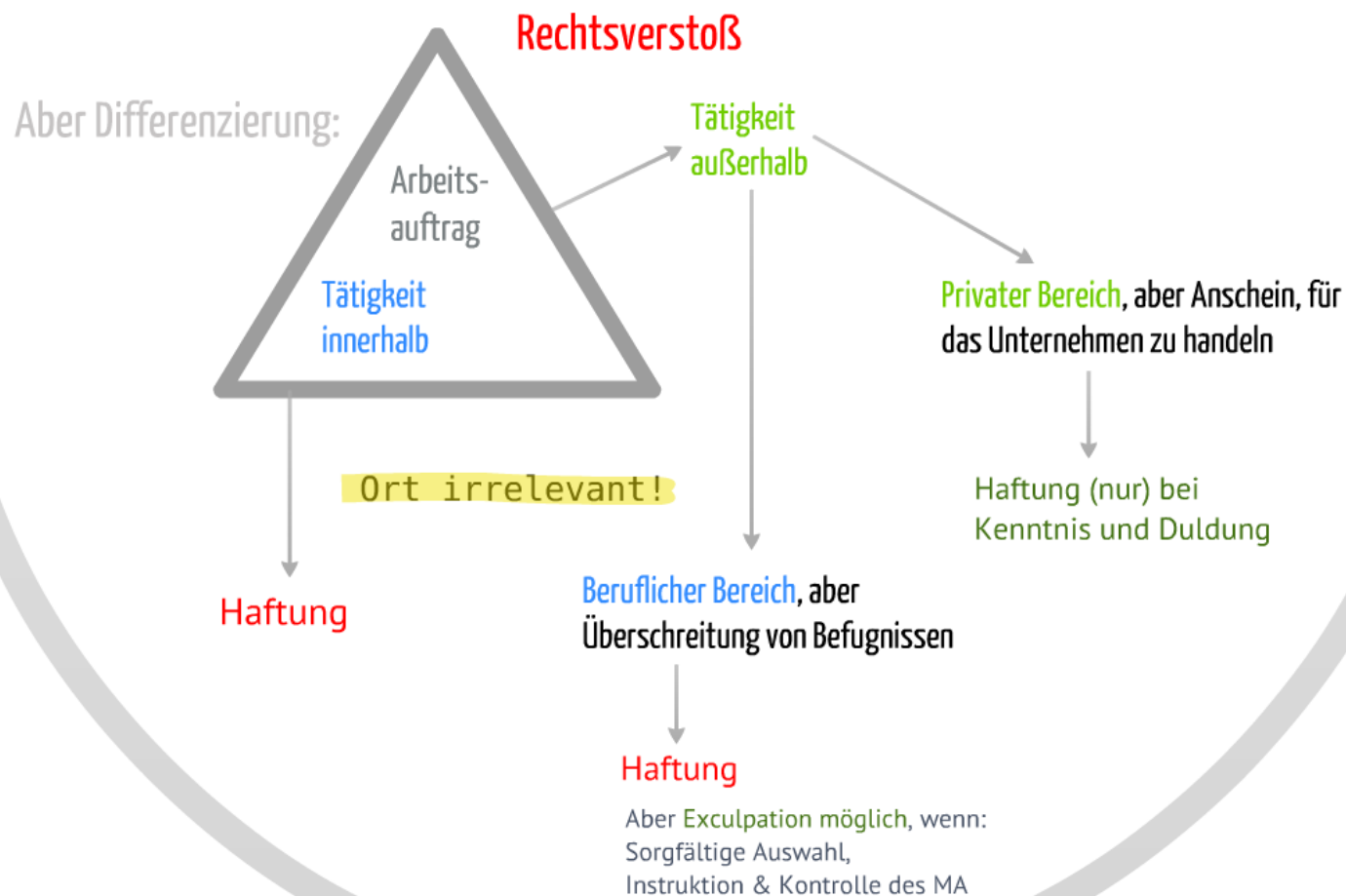


[P]: Übertragung wirtschaftlicher Nutzungsrechte in AGB

# Haftung für Mitarbeiter

(Grundsätze gelten analog auch bei anderen Dritten, die als "Erfüllungsgehilfen" anzusehen sind)

Grundsatz: Verschulden MA = Eigenes Verschulden



# Haftungs- Privilegierung

## Host-Provider



§ 10 TMG:

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

**"Notice & take down!"**



# Haftungs- Privilegierung

## Access-Provider



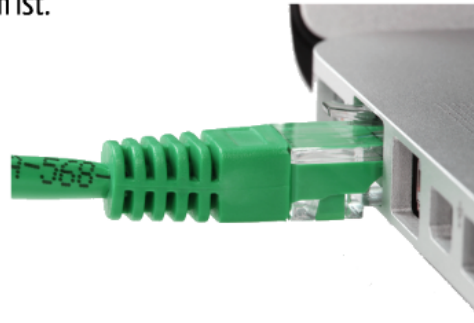
§ 8 TMG:

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.



## "Störerhaftung"

Inanspruchnahme auf Unterlassung, § 1004 Abs. 1 BGB  
/ § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Anspruch [+], wenn

- Rechtsverletzung
- Kein Täter / Teilnehmer
- willentlicher, "adäquat kausaler" Beitrag
- Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten

BGH, Urteil v. 12.05.2010 (Az. I ZR 121/08) „Sommer unseres Lebens“:

"Der Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschlusses ist adäquat kausal für Urheberrechtsverletzungen, die unbekannte Dritte unter Einsatz dieses Anschlusses begehen. (...) Es ist nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass unberechtigte Dritte einen unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss dazu benutzen, urheberrechtlich geschützte Musiktitel im Internet in Tauschbörsen einzustellen. Die Unterlassung ausreichender Sicherungsmaßnahmen beruht auch auf dem Willen des Anschlussinhabers."





## Im Fokus: (Störer-)Haftung des WLAN-Anschlußinhabers



BGH, Urteil v. 12.05.2010 (Az. I ZR 121/08) „Sommer unseres Lebens“:

- **Darlegungslast** des korrekt ermittelten Anschlußinhabers für den Umstand, dass über seinen Anschluß gegangene Rechtsverletzungen nicht von ihm selbst begangen wurden. Gelingt der entsprechende Beweis, haftet er weder als Täter noch als Teilnehmer
- Dann aber **ggf. Störerhaftung** des Inhabers eines schlecht gesicherten WLAN. Keine Haftung, wenn WLAN zum Zeitpunkt des Einrichtens mit einem individuellen Passwort in einem marktüblichen Verschlüsselungsstandard gesichert wurde. Eine spätere Anpassung des technischen Sicherheitsniveaus ist nicht erforderlich.

Positive Grundaussage BGH: Interesse an „leichtem und räumlich flexiblem Zugang zum Internet“ **berechtigt und hoch zu bewerten**“

[P] Offen:

- Anwendung §§ 7 ff. TMG auf Unterlassungsansprüche?
- Problematik Access-Provider (§ 8 TMG) nicht thematisiert
- Zumutbarkeit: Schutz von Geschäftsmodellen = geringere Pflichten?
- Eigeninteresse am Schutz: Nicht bei offenem WLAN (institutionelle Anbieter)

Obergerichte bei Störerhaftung uneinig:

- OLG Köln (Urteil v. 22.07.2011 – 6 U 208/10) [+],
- OLG Frankfurt (Beschluss v. 20.12.2007 – 11 W 58/07) [-]



**Aktueller "Befund" des Bundesverfassungsgerichts 2012:**  
(BVerfG, Beschluss v. 21.03.2012 – 1 BvR 2365/11)

Situation ist klärungsbedürftig & klärungsfähig

"Hausaufgabe" für den BGH: Entwicklung tragfähiger Kriterien zur Störerhaftung des Internet-Anschlußinhabers für Urheberrechtsverletzungen durch Dritte, denen er seinen Anschluß zur Nutzung überlässt!





 fachanwaltskanzlei  
strunk 

**Jan A. Strunk**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Informationstechnologierecht